

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 24 = 37, 1903, S. 414 - 415

Schneider, A.: Zu dem von Mommsen Bd. XXII S. 195
abgedruckten Papyrus

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

eruieren: erst dann wird der Wert der uns erhaltenen merkwürdigen Nachricht völlig zu Tage treten. Möge diese Aufgabe nicht vergessen und von einer sachkundigen Hand gelöst werden!¹⁾

St. Petersburg.

Wladimir Beneschewitz.

[Zur Ableitung der Worte *vas* und *praes*.] In Bd. 23 S. 440 dieser Zeitschrift leitet Mommsen das Wort *vas* von *vadere*, *praes* dagegen von *praevidere* ab. Diese Ableitung läßt m. E. den Sinn dieser Worte unerklärt, und weit wahrscheinlicher ist mir eine andere, die von neueren Gelehrten angenommen wird und auf die ich schon in meiner Abhandlung über das *nexum* hingewiesen habe (Bd. 23 S. 97). Danach ist *vas* urverwandt mit got. *wadi* (Handgeld, Pfand)²⁾, *gawadjon* (verloben), althochdeutsch *wetti* (Pfandvertrag, Pfand) = neuhochdeutsch *wette*, litauisch *wadū'ti* (ein Pfand auslösen, loskaufen). Die indogermanische Wurzel ist *vādh*; dh aber wird im Germanischen zu *d*, im Hochdeutschen vor *j* zu *tt*. Zwischen *medius* und *Mitte* besteht eine ganz gleichartige Urverwandtschaft. *Praes* aber ist entstanden aus *prai-veds*, älter *prai-vads*.³⁾ Der *praes* ist einfach ein *praevas*. In dem *prae* kommt m. E. zum Ausdruck, daß es sich hier um ein Vorzugspfand handelte. War die gleiche Person einem Privaten gegenüber *vas* und einer Gemeinde gegenüber *praes* geworden, so ging das Recht der Gemeinde vor.

Straßburg i./E.

Lenel.

[Zu dem von Mommsen Bd. XXII S. 195 abgedruckten Papyrus.] Das Datum der Urkunde „CC. consulibus“ kann gelesen werden VV. CC. cons. Allein diese Bezeichnung findet sich nach Krügers Index nur in den Jahren 367, 381, 454, 531 und 532. Alle diese Daten erscheinen als zu spät für unseren Papyrus.

Es bleibt daher nur übrig, die Buchstaben CC zu lesen CAESARIBUS. Diese Bezeichnung trifft zu für die Konsulate der Jahre 294, 300, 305 und 321.

Das letzte dieser Jahre dürfte ebenfalls als zu spät von vornherein außer Betracht fallen. Die Datierungen des Jahres 305 sind unsicher und gestatten keinen sicheren Schluß. Aus dem Jahr 300 kennen wir nur eine einzige sicher datierte Konstitution.

¹⁾ Ich bedaure es sehr, daß weder Zeit noch Raum mir gestatten, eine genauere Untersuchung über das syrisch-römische Rechtsbuch anzustellen oder gründlich auf die Suche nach den Quellen der Nachricht zu gehen. Die Heiligenleben müßten eine erkleckliche Ausbeute liefern, wie z. B. auch die von einem Zeitgenossen geschriebene Vita des heiligen Sabas von Jerusalem († 532) zeigt, wo sich das Datum des in der Ausgabe P. Krügers undatierten C. J. l. 17 de haeret. et manich. I, 5 findet (vgl. Cotelerii, Monumenta Ecclesiae Graecae. Paris. 1677. t. III, 342). — ²⁾ Vgl. Sommer, Handb. der lat. Laut- und Formenlehre (1902) S. 384. — ³⁾ Vgl. Solmsen, Studien zur lat. Lautgeschichte (1894) S. 118.

Ganz anders das Jahr 294. Dieses und das vorhergehende Jahr zusammen bilden den Höhepunkt der so fruchtbaren Gesetzgebung Diokletians und Maximians samt den beiden Cäsaren Constantius und Maximianus. Die Zahl der Konstitutionen dieser Jahre übertrifft weit die jedes anderen Jahres. Es spricht daher von vornherein die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß unser Fragment diesem Jahre angehört.

In dieser Annahme werden wir bestärkt durch den Umstand, daß der Sprachgebrauch des Fragmentes durchaus mit dem der sicher datierten Konstitutionen dieses Jahres übereinstimmt. Ich stelle einander gegenüber:

Fragment:	Cod. Just.
si contra reum narratio falsi eligitur	1, 22, 2 in juris narratione mendacium
posse nocere constat	2, 4, 29 potest nocere 4, 13, 4 posse conveniri constat 4, 38, 9 hujusmodi placitum ei nocere non potuit
neque jura permittunt	4, 10, 12 jura non patiuntur 5, 62, 23 religionis ratio non permittit
hujusmodi passis quaestionem aditus rector provinciae	7, 16, 35 pati quaestionem 7, 48, 3 rector aditus provinciae 4, 6, 9 aditus rector provinciae
saepe constitutum	7, 53, 9; 7, 56, 4 saepe constitutum.

Auch die Namen Aurelius und Severus erscheinen, wenn auch nicht vereinigt, in Konstitutionen dieses Jahres, der erstere Cod. Just. 4, 35, 15; 4, 37, 5; 4, 65, 26, und in den Codd. Herm. und Greg.; der letztere Cod. Just. 4, 38, 9.

Die Stelle spricht, wie mir scheint, zuerst davon, daß irgend ein Vorteil dem Aurelius Severus rescripto mendaci esse precessionibus impetratum. Es mag damit eine, freilich um 20 Jahre spätere, Stelle von Konstantin verglichen werden:

Cod. Theod. 1, 2, 2: Contra jus rescripta non valent quocunque modo fuerint impetrata.

Dazu die Interpretatio:

Quaecunque contra leges a principibus fuerint obtenta non valeant;

und Interpretatio zu Cod. Theod. I, 2, 6:

quicquid non vera sed falsa petitio a principe obtinuerit non valebit.

Zum weiteren Inhalt der Stelle ist etwa zu verweisen auf Ulp. libro decimo ad edictum, Dig. 5, 1, 10:

Destitisse videtur non qui distulit, sed qui liti renuntiavit in totum: desistere enim est de negotio abstinere quod calumniandi